



Rat der
Europäischen Union

010566/EU XXVI. GP
Eingelangt am 07/02/18

Brüssel, den 7. Februar 2018
(OR. en)

8020/01
DCL 1

CRIMORG 45

FREIGABE

des Dokuments	ST 8020/01 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	18. April 2001
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	GUTACHTEN IM RAHMEN DER ZWEITEN BEGUTACHTUNGSRUNDE "STRAFVERFOLGUNG UND IHRE ROLLE BEI DER BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS" GUTACHTEN ZU SCHWEDEN
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. April 2001 (29.06)
(OR. en)**

8020/01

RESTREINT

CRIMORG 45

**GUTACHTEN IM RAHMEN DER
ZWEITEN BEGUTACHTUNGSRUNDE
"STRAFVERFOLGUNG UND IHRE ROLLE
BEI DER BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS"**

GUTACHTEN ZU SCHWEDEN

DECLASSIFIED

INHALT

TEIL 1

1. EINLEITUNG	4
---------------------	---

TEIL 2

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN	6
2.1 Zuständige Behörden - Allgemeine Bemerkungen	6
2.2 Staatsanwaltschaften und Richter	7
2.3. Polizeibehörden	8
2.4. Zollbehörden.....	9
2.5. Küstenwache.....	10
2.6. Aus- und Fortbildung.....	10
2.7. Kontrolle.....	13

TEIL 3

3. AUSWERTUNG ("Intelligence")	14
3.1. Datenbanken	14
3.2. Verwendung von Daten durch die Polizei- und Zollbehörden	15
3.3. Nationaler und internationaler Datenaustausch	16

TEIL 4

4. BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN	17
4.1. Finanzermittlungen - Rechtsvorschriften und Leitlinien.....	17
4.2. Finanzermittlungen - zuständige Behörden.....	18
4.3. Kontrollierte Lieferungen.....	19

TEIL 5

5.	KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT	21
5.1.	Zusammenarbeit auf nationaler Ebene	21
5.2.	Zusammenarbeit auf internationaler Ebene	23
5.3.	Drogenverbindungsbeamte	24

TEIL 6

6.	BEGUTACHTUNG DER EFFIZIENZ DER SCHWEDISCHEN REGELUNGEN ZUR BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS: STRUKTUR, AUSWERTUNG (INTELLIGENCE), BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN SOWIE KOORDINIERUNG UND ZUSAMMENARBEIT	26
6.1.	Allgemeine Bemerkungen	26
6.2.	Mögliche Verbesserungen	30
6.2.1.	Strukturen	31
6.2.2.	Auswertung (Intelligence)	32
6.2.3.	Besondere Ermittlungsmethoden - Finanzermittlungen	33
6.2.4.	Besondere Ermittlungsmethoden - Kontrollierte Lieferungen	34
6.2.5.	Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler Ebene	34
6.2.6.	Zusammenarbeit und Koordinierung auf internationaler Ebene	35

TEIL 7

7.	ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN AN SCHWEDEN UND GEGEBENENFALLS AN ANDERE MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION	36
ANLAGE A	VISITING PROGRAMME AND LIST OF PERSONS SEEN	39
ANLAGE B	BILATERAL AGREEMENTS CONCLUDED BETWEEN SWEDEN AND OTHER STATES	42
ANLAGE C	BEMERKUNGEN SCHWEDENS, DIE NICHT IN DAS GUTACHTEN AUFGENOMMEN WURDEN	43

TEIL 1

1. EINLEITUNG

1.1. Mit der Gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997 wurde ein Verfahren zur Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung von internationalen Verpflichtungen im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingeführt.

1.2. Schweden ist der zweite Mitgliedstaat, der im Rahmen der zweiten Begutachtungsrunde betreffend die Strafverfolgung und ihre Rolle bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels begutachtet wurde.

1.3. Die Gutachter waren Frau Maria Fernandes (Portugal), Herr Robin Lardot (Finnland) und Herr Noel White (Irland). In Begleitung von zwei Mitgliedern des Generalsekretariats und eines Vertreters der Kommission besuchte der Ausschuss Schweden fünf Tage lang (3. Juli 2000 bis 7. Juli 2000).

1.4. Das Programm des Gutachterausschusses und das Verzeichnis der Personen, mit denen der Ausschuss während seines Besuchs zusammentraf und von denen er Informationen erhielt, ist in Anlage A enthalten.

1.5. Nach diesen Zusammenkünften arbeitete der Gutachterausschuss mit Unterstützung des Ratssekretariats das vorliegende Gutachten aus, das sich auf die Beobachtungen und Schlussfolgerungen der Sachverständigen sowie auf die Antworten der schwedischen Behörden auf den Fragebogen (Dok. 12972/99 CRIMORG 171) stützt. Hauptzweck dieses Gutachtens ist es, die einzelstaatliche Anwendung und Umsetzung von Übereinkünften im Bereich der Strafverfolgung und des Drogenhandels, die sich daraus ergebenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels zu bewerten. Im Rahmen der Begutachtung sollen insbesondere die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden und die operativen Verfahren innerhalb dieser Behörden bewertet werden. Der Schwerpunkt der Begutachtung soll auf der praktischen alltäglichen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Stellen - sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene - liegen.

1.6. In dem Gutachten werden zunächst die Organisationsstrukturen, Intelligence-Systeme, besondere Ermittlungsmethoden und Methoden der Koordination und Zusammenarbeit beschrieben, die in Schweden bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels genutzt werden. Sodann wird die Effizienz dieser Systeme bewertet, und abschließend ziehen die Sachverständigen Schlussfolgerungen und unterbreiten Empfehlungen.

DECLASSIFIED

TEIL 2

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN ¹

2.1. Zuständige Behörden - Allgemeine Bemerkungen

2.1.1. Schweden verfügt nicht über eine zentrale Stelle, die speziell für die Koordinierung der Strafverfolgungsmaßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels zuständig wäre. Die Zuständigkeit für eine Gesamtplanung und die Beschlussfassung liegt ausschließlich bei der Regierung.

2.1.2. Die Beschlüsse der Regierung werden von den Ministerien vorbereitet. Fragen im Zusammenhang mit Polizei und Staatsanwaltschaft werden vom Justizministerium, zollspezifische Fragen vom Finanzministerium und Fragen betreffend die Küstenwache vom Verteidigungsministerium behandelt. Das Ministerium für Gesundheit und soziale Angelegenheiten ist in einem weiteren Rahmen für die Koordinierung der Drogenpolitik zuständig.

2.1.3. Die betreffende Regierungsstelle umfasst eine besondere Koordinierungsgruppe für die Drogenpolitik, die so genannte SAMNARK, die die Zusammenarbeit zwischen den Ministerien erleichtern soll. Diese Gruppe besteht aus hochrangigen Beamten der betreffenden Ministerien, die ihren jeweiligen Ministern Bericht erstatten.

2.1.4. Eine Beschlussfassung der Regierung erfolgt kollektiv in Anwesenheit aller Minister.

2.1.5. Schließlich ist die Regierung für die Mittelausstattung der betreffenden Strafverfolgungsbehörden und für die Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen zuständig. Zudem legt die Regierung jährlich die prioritären Bereiche für Strafverfolgungsmaßnahmen fest; die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, ihre Pläne und Ziele entsprechend auszurichten. Aufgrund der Verfassung ist es der Regierung jedoch untersagt, Weisungen in Bezug auf spezifische operative Maßnahmen zu erteilen oder in die täglichen Entscheidungsprozesse der Behörden einzugreifen.

¹ Dieser Teil des Gutachtens stützt sich im Wesentlichen auf die Antworten Schwedens auf den Fragebogen.

2.1.6. Es gibt Mechanismen in Form von Vereinbarungen (Memorandum of Understanding), mit denen eine Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsbehörden und nichtstaatlichen Organisationen sichergestellt wird. Die meisten Vereinbarungen in Schweden werden von den regionalen Zollbehörden geschlossen. Jede Region hat einen Kontaktbeamten, der für die entsprechenden Vereinbarungen zuständig ist und sie auf dem neuesten Stand hält. Vereinbarungen werden hauptsächlich mit Reedereien und Transportverbänden geschlossen. Darüber hinaus werden mit Organisationen der chemischen Industrie zurzeit Vereinbarungen über die Kontrolle von Drogengrundstoffen geschlossen.

2.1.7. Das grundlegende Ziel der schwedischen Drogenstrategie ist eine drogenfreie Gesellschaft. Der Schwerpunkt liegt gleichermaßen auf Nachfragereduzierung, Drogentherapie und Angebotsreduzierung. Die Rechtsvorschriften lassen keinen Spielraum für Toleranz, und alle Drogendelikte werden verfolgt; allerdings können die gerichtlichen Urteile gegebenenfalls Rehabilitationsmaßnahmen anstelle von Freiheitsstrafen vorsehen.

2.1.8. In Schweden wird der Rechtsrahmen für Ermittlungen im Drogenbereich durch das Strafgesetz über Betäubungsmittel und das Strafgesetz über den Schmuggel von Gütern abgesteckt. Intern verfügen die einzelnen Strafverfolgungsbehörden über eine Reihe besonderer Leitlinien für ihre Arbeitspraxis. Staatsanwälte beispielsweise haben "inoffizielle" Listen für die Strafzumessung im Einzelfall, die weitgehend auf der Rechtspraxis basieren. In diesen Listen werden auch die Straftaten in verschiedene Kategorien eingeordnet, wobei zwischen Bagatelldelikten, einfachen Straftaten und schweren Straftaten unterschieden wird. Der Polizei werden vom Reichspolizeiamt Leitlinien an die Hand gegeben, die so genannten "Regelungen und Instruktionen für die Polizei" oder "FAP". Die FAP stützen sich auf die Rechtsvorschriften und die Rechtsprechung. Ähnliche Leitlinien liegen für die Zollbehörden und die Küstenwache vor.

2.2. Staatsanwaltschaften und Richter

2.2.1. Der Generalstaatsanwalt ist die höchste Strafverfolgungsbehörde des Landes. Ihm obliegt die Leitung der Staatsanwaltschaften. Es gibt sechs regionale Staatsanwaltschaften. Eine besondere Organisation ist für Wirtschaftsverbrechen zuständig. In allen regionalen Staatsanwaltschaften sind Staatsanwälte tätig, die sich ausschließlich oder teilweise mit Drogendelikten befassen. Zurzeit sind von insgesamt rund 700 Staatsanwälten etwa 30 hauptsächlich für solche Delikte eingesetzt. Dieses Konzept trägt dazu bei, Erfahrungen zu sammeln und diese in der Praxis zu nutzen. Derzeit wird die Einführung einer landesweiten Dienstregelung erörtert, wonach diese Staatsanwälte verpflichtet wären, auch ausserhalb der normalen Dienststunden zu arbeiten. Diese Staatsanwälte und Richter verfügen jedoch nicht über besondere Zuständigkeiten oder Befugnisse. Denn alle Staatsanwälte sind verpflichtet, Drogendelikte zu bearbeiten.

2.2.2. Im Falle von Drogendelikten, bei denen sich die Beweiserhebung schwierig gestalten könnte, ist es gängige Praxis, dass ein Staatsanwalt die Vorermittlungen leitet und in einem frühen Stadium Leitlinien für die Behandlung des Falles erstellt. Während dieser ganzen Zeit steht der Staatsanwalt in engem informellen Kontakt zu den Polizei-/Zollbehörden, erteilt den Ermittlern Weisungen und nimmt laufend sowohl mündliche als auch schriftliche Berichte entgegen. Staatsanwälte sind insoweit persönlich an Ermittlungen beteiligt, als sie gelegentlich bei geplanten Beschlagnahmungen, bei Haussuchungen und bei Vernehmungen, die sie leiten, anwesend sind. Zudem entscheidet der Staatsanwalt über gegebenenfalls erforderliche Zwangsmaßnahmen. Solche Maßnahmen müssen vom Staatsanwalt genehmigt werden, es sei denn, dass sie einer gerichtlichen Anordnung bedürfen. Eine staatsanwaltschaftliche Genehmigung ist auch für bestimmte besondere Ermittlungsverfahren - wie Durchführung kontrollierter Lieferungen - erforderlich.

2.2.3. Staatsanwälte sind in bestimmten Zuständigkeitsbereichen tätig. Die Polizei- und Zollbehörden haben Zugang zu Registern, aus denen hervorgeht, ob gegen bestimmte Personen an mehr als einem Ort ermittelt wird. Wird gegen solche Personen in mehr als einem Gerichtsbezirk ermittelt, so können die Staatsanwälte der betreffenden Regionen untereinander über die beste Vorgehensweise entscheiden. Das Amt des Generalstaatsanwalts kann in den seltenen Fällen, in denen ein Kompetenzkonflikt vorliegt und sich die Staatsanwälte nicht einigen können, entscheiden, welchem Gerichtsbezirk die allgemeine Zuständigkeit übertragen wird.

2.3. Polizeibehörden

2.3.1. Das Schwedische Reichspolizeiamt ist die zentrale Verwaltungsbehörde der Polizeidienststellen. Hauptaufgabe des Reichspolizeiamts ist es, den regionalen Polizeibehörden Mittel zuzuweisen, deren Tätigkeit zu überwachen und die von der Regierung festgelegten Ziele und Leitlinien weiter zu entwickeln und umzusetzen und den Polizeibehörden diese Leitlinien mitzuteilen.

2.3.2. Schweden ist in 21 Polizeibezirke unterteilt, die jeweils von einer eigenen Polizeidirektion geleitet werden. Die Direktionen können im Allgemeinen ihre Prioritäten nicht autonom festlegen, sondern müssen den Rechtsvorschriften sowie den Direktiven und Leitlinien (FAP) der Regierung und des Reichspolizeiamtes und den Direktiven der aufgrund politischer Entscheidungen eingesetzten regionalen Stellen gebührend Rechnung tragen.

2.3.3. Der Gesamtpersonalbestand der schwedischen Polizei beträgt etwa 16.200 Beamte und 5.800 Zivilangestellte.

2.3.4. In jeder der 21 gesonderten Polizeidirektionen gibt es eine Sondereinheit für die Untersuchung schwerer Drogendelikte sowie eine kriminalpolizeiliche Abteilung. 1999 beliefen sich die Ausgaben für Ermittlungen in Drogendelikten auf 421 Millionen Schwedische Kronen, was 6 % der Gesamtausgaben für die Polizei entspricht.

2.3.5. Auf nationaler Ebene führt die Reichskriminalsektion (Rikskriminalpolisen) kriminalpolizeiliche Ermittlungen und Untersuchungen im Bereich der organisierten Kriminalität oder anderer schwererer Drogendelikte mit landesweitem oder internationalem Bezug durch.

2.3.6. Die Reichskriminalsektion verfügt auch über eine Drogenstelle im Rahmen der nationalen kriminalpolizeilichen Informationsstelle (NCIS), die Informationen sammelt und auswertet und operative oder strategische Erkenntnisse zum illegalen Drogenhandel liefert. Diese Informationsstelle unterhält auch die notwendigen Kontakte zu den kriminalpolizeilichen Informationsstellen und Drogenbekämpfungsbehörden in anderen Ländern.

2.4. Zollbehörden

2.4.1. Die schwedischen Zollbehörden, die dem Finanzministerium unterstehen, sind für die Erhebung der Zollabgaben, der Mehrwertsteuer und anderer Abgaben auf die Einfuhren von Gütern aus nicht der Europäischen Union angehörenden Ländern sowie an der Grenze für den Schutz vor der Einfuhr gefährlicher Güter, hauptsächlich Drogen, zuständig.

2.4.2. Der Hauptzollverwaltung in Stockholm obliegt die zentrale Leitung. Das Land ist in sechs Zollregionen mit jeweils einem Hauptzollamt und mehreren Zollämtern für die Güterabfertigung, die nicht alle an den Grenzen liegen, unterteilt.

2.4.3. Der Gesamtpersonalbestand der schwedischen Zollbehörden beträgt etwa 2.500 Beamte, von denen etwa 990 bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels im Rahmen der Sammlung von Erkenntnissen sowie im Zusammenhang mit Grenzkontrollaufgaben und strafrechtlichen Ermittlungen eingesetzt sind.

2.4.4. Die Bekämpfung des Schmuggels, insbesondere des Schmuggels von Rauschgift, ist die Hauptaufgabe der regionalen Schmuggelbekämpfungsgruppen des Zolls. Sie werden von einem Referat für Schmuggelbekämpfung in der Hauptzollverwaltung unterstützt. Ein Zollfahndungsdienst und eine Nachrichtenstelle leisten zusätzliche Unterstützung.

2.4.5. Nach dem Gesetz über den Schmuggel von Gütern und nach der schwedischen Prozessordnung können die schwedischen Zollbehörden Vorermittlungen bei Delikten gegen das Gesetz über den Schmuggel von Gütern einleiten und durchführen. Bei geringfügigen Delikten können die Zollbehörden selbst die strafrechtliche Verfolgung einleiten, jedoch werden die Vorermittlungen in der Regel von einem Staatsanwalt geleitet.

2.4.6. Stellen die Zollbehörden eine Straftat im Zusammenhang mit einem schweren Drogenschmuggeldelikt fest, so sind die Polizeibehörden gemäß der Dreiervereinbarung für die Ermittlungen zuständig, während der Zoll eine aktive Rolle bei deren Durchführung spielen kann.

2.4.7. Nach der schwedischen Prozessordnung verfügen die Zollbehörden über eine Reihe spezieller Befugnisse; so sind sie unter anderem befugt, Verdächtige zu vernehmen, Dokumente zu beschlagnahmen, Post zu beschlagnahmen und Personen- und Hausdurchsuchungen vorzunehmen. Für alle diese Befugnisse gelten strenge Schutzvorschriften und Kontrollen.

2.5 Küstenwache

2.5.1. Die Küstenwache ist für die Bekämpfung des Schmuggels zur See und in den Küstengewässern, einschließlich der Bekämpfung des Drogenschmuggels, zuständig. Bei der Schmuggelbekämpfung verfügen die Beamten der Küstenwache über dieselben Befugnisse wie die Zollbeamten.

2.5.2 Die schwedische Küstenwache ist eine zivile Behörde, die dem Verteidigungsministerium untersteht. Unter dem Kommando der nationalen Küstenwache stehen vier regionale operative Kommandozentralen, die rund um die Uhr besetzt sind. Diese Zentralen sind entweder bei den regionalen Polizei- und Marinekommandozentralen oder bei den regionalen Luft- und Seerettungskommandozentralen untergebracht.

2.5.3. Insgesamt verfügt die Küstenwache über 25 Flottenstützpunkte und einen Flugplatz. Der Gesamtpersonalbestand der Küstenwache beträgt etwa 575 Bedienstete.

2.6. Aus- und Fortbildung

2.6.1. Sowohl die Polizei als auch der Zoll haben in ihre jeweiligen fachlichen Ausbildungsprogramme für neues Personal Themen zur Sensibilisierung für die Drogenproblematik aufgenommen. Hierbei werden die einschlägigen Rechtsvorschriften, Analysemethoden,

Fahndungsmethoden, Ermittlungstechniken sowie die Einfuhr- und Ausfuhrregelungen behandelt, und es wird auf den Nutzen von Vereinbarungen (Memorandums of Understanding) in diesem Bereich hingewiesen.

2.6.2. Auch für bereits länger im Dienst stehende Beamte werden Fortbildungsseminare angeboten. Ein Beispiel hierfür ist das jährliche Fortbildungsseminar für die Leiter der Drogenstellen aller nationalen Polizeibehörden. In dem Seminar werden neue Drogentrends und die Verbreitung neuer Drogen erörtert. Dieses Seminar erleichtert auch den Informationsaustausch zwischen Beamten der Reichskriminalsektion in zentraler Funktion.

2.6.3. Sowohl für Zoll- als auch Polizeibeamte wird eine besondere Ausbildung in Kriminalitätsanalyse angeboten. Im Zollbereich bestehen (soweit erforderlich) gesonderte Lehrgänge für "operative Analyse", das Software-Programm "Analysts' notebook" und "Analysemethoden". Die Polizei führt ihre Ausbildung im Bereich Analyse auf der Grundlage ihres eigenen nationalen Ausbildungs- und Schulungsprogramms durch. Im Rahmen dieses Programms müssen Analytiker über einen Zeitraum von drei Jahren verschiedene Lehrgänge besuchen. Hierzu gehören ein dreiwöchiger Lehrgang in operativer Analyse, ein zweiwöchiger Lehrgang in strategischer Analyse, zwei sechstägige DV-Lehrgänge für Analytiker und eine Schulung in Computerprogrammen wie "iBase" und "Analysts' notebook". Ferner werden zusätzliche Computer-Lehrgänge und Lehrgänge in Kriminologie, Projektleitung, Verhaltenswissenschaft und Sprachen angeboten.

2.6.4. Weitere Lehrgänge werden für das Personal der verschiedenen Strafverfolgungsbehörden durchgeführt. Im Folgenden seien einige Beispiele angeführt:

* **Drogengrundstoffe**

Diese Fortbildung wird gemeinsam vom Zoll, von der Polizei und vom Staatlichen Amt für Arzneimittelwesen angeboten. Das Programm umfasst unter anderem Themen wie Rechtsvorschriften und Aufsicht und die Vermittlung von Informationen über Drogen und Grundstoffe. 1999 veranstaltete die Polizei ferner einen gesonderten Drogengrundstoff-Lehrgang für nationale Drogengrundstoff-Verbindungsbeamte aus verschiedenen regionalen Polizeibehörden und Zollregionen.

* **Regionale Kontakte zu drogenspezifischen Fragen**

Hierbei handelt es sich um ein gemeinsames Ausbildungsprogramm, das vom Zoll, von der Polizei und der Staatsanwaltschaft, von der Sozialfürsorge und dem Zentralamt für Strafvollzug und Bewährungshilfe veranstaltet wird. Im Rahmen dieser Ausbildungsmaßnahme, die zweimal im Jahr durchgeführt wird, werden die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Behörden behandelt und neue Entwicklungen im Drogenbereich vorgestellt.

* **Ermittlungen bei Drogendelikten**

Dieser Lehrgang wird von der Polizei veranstaltet und behandelt Fragen wie Drogenpolitik und Drogenmarkt, neue Entwicklungen im Drogenbereich und fortgeschrittene Vernehmungsmethoden.

* **Ermittlungen bei Wirtschaftskriminalität**

Diese Ausbildungsmaßnahme wird von der Polizei zusätzlich zu den vorgenannten Lehrgängen in Form eines Seminars durchgeführt, auf dem jährlich eine breite Palette verschiedener Themen und Fragen erörtert wird, wobei einige Tage einem besonderen zollspezifischen Thema oder Gegenstand gewidmet werden. Vor kurzem wurde ein ganzer Tag für die Erörterung der Rechtsvorschriften und des offiziellen Standpunkts in Bezug auf kontrollierte Lieferungen angesetzt.

2.6.5. Auch auf internationaler Ebene trägt Schweden zu drogenspezifischen Ausbildungsmaßnahmen bei. Im Juni 1999 stellte Schweden einen nationalen kriminaltechnischen Sachverständigen für die von Europol veranstaltete EU-Schulung für Ausbilder zu dem Thema "Bekämpfung illegaler Labors zur Herstellung synthetischer Drogen" ab. Hierbei handelte es sich um die erste Ausbildungsmaßnahme einer Reihe nationaler Ausbildungsseminare, die in allen Mitgliedstaaten stattfinden sollen. Darüber hinaus führten schwedische Sachverständige in einer Reihe von Zoll- und Polizeibezirken an den schwedischen, norwegischen und dänischen Grenzen Schulungs- und Informationsveranstaltungen zu dem Thema "Heroinschmuggel über die Balkanroute" durch. Diese Schulungs- und Informationsmaßnahmen wurden auch anlässlich einiger anderer Ausbildungsseminare und Treffen in den nordischen Ländern und in anderen europäischen Ländern angeboten. Weitere Schulungsmaßnahmen sind geplant und werden unter anderem auf den Austausch von Strafverfolgungsbeamten mit den baltischen Staaten und Polen abstellen. Ferner ist eine Reihe von Seminaren geplant, in deren Mittelpunkt die internationale Informationsgewinnung und -auswertung in Bezug auf Amphetamine in der östlichen Ostsee-Region stehen wird.

2.6.6. Die Fortbildung der Staatsanwälte ist im Wandel begriffen. Noch bis vor kurzem bestand das nationale Ausbildungsprogramm im Bereich der Drogenbekämpfung in einem einwöchigen Lehrgang für alle Staatsanwälte, die mit dieser Deliktsart in Berührung kommen. Darüber hinaus besuchten spezialisierte Staatsanwälte kürzere Lehrgänge und nahmen an Seminaren teil, bei denen Fragen im Zusammenhang mit der Sensibilisierung für die Drogenproblematik eingehender behandelt wurden.

2.6.7. Inzwischen ist ein neues Schulungsprogramm für Staatsanwälte entwickelt worden. Es ist für Staatsanwälte gedacht, die sich auf die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels spezialisieren wollen oder sich bereits darauf spezialisiert haben. Das Programm wird auch für spezialisierte Staatsanwälte angeboten, die in anderen prioritären Bereichen wie rassistisch motivierte Straftaten und Umweltdelikte tätig sind.

2.6.8. Das neue Schulungsprogramm für Staatsanwälte im Drogenbereich basiert auf einem zweiwöchigen Modul und deckt die Themen Beweiserhebung, Deliktsarten, kontrollierte Lieferungen, Informanten und Telefonüberwachung ab.

2.6.9. Staatsanwälte können auch an den Lehrgängen und internen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, die von der zentralen Justizverwaltung für Richter veranstaltet werden.

2.7. Kontrolle

2.7.1. Alle Strafverfolgungsbehörden überprüfen jährlich ihre Fortschritte und legen Berichte über die Ergebnisse und die Ausgaben vor.

2.7.2. Die Arbeit der einzelnen Strafverfolgungsbehörden wird von verschiedenen externen Stellen einer weiteren Überprüfung unterzogen. Eine der wichtigsten Stellen ist der nationale Rechnungshof, der jährlich überprüft, wie die betreffende Einrichtung ihre Mittel verwaltet.

2.7.3. Ferner unterziehen parlamentarische Rechnungsprüfer die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden einer genauen Prüfung. Darüber hinaus stehen diese Behörden unter ständiger Kontrolle und Überwachung durch ihre Zentralstellen/Hauptverwaltungen, den Ständigen Ausschuss für Justiz, das Justizministerium und das Finanzministerium.

2.7.4. Ein weiterer wichtiger Beitrag zur Überwachung oder Evaluierung wird mit den Arbeiten der Rauschgiftkommission geleistet, die im Mai 1998 von der schwedischen Regierung eingerichtet wurde. Diese Kommission soll bis Ende 2000 über ihre Ergebnisse berichten. Ihre Aufgabe besteht darin, die Effizienz der schwedischen Drogenpolitik seit Mitte der achtziger Jahre zu bewerten und Maßnahmen im Hinblick auf eine größere Effizienz der Drogenbekämpfungsmaßnahmen vorzuschlagen. Die Evaluierung erstreckt sich auf die Rechtsvorschriften, die Prävention, die Rehabilitation von Drogenabhängigen und die Maßnahmen zur Einschränkung des Drogenangebots.

2.7.5. Darüber hinaus wird durch den parlamentarischen Ombudsmann sichergestellt, dass die Strafverfolgungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren einhalten.

TEIL 3

3. AUSWERTUNG ("Intelligence")

3.1. Datenbanken

3.1.1. Die schwedischen Strafverfolgungsbehörden haben Zugang zu einer Reihe von Datenbanken, wie den Überwachungs- und Strafregistern der Polizei, den Computerdateien der Staatsanwaltschaft, den Computerdateien der Steuerbehörden und öffentlichen Registern. Die Strafverfolgungsbehörden haben einen gesetzlichen Anspruch auf Zugang zu Informationen der Fluglinien und Fährgesellschaften über ankommende Passagiere und beförderte Fracht.

3.1.2. SPADI ist die Zolldatenbank, die sowohl für die "Intelligence"-Arbeit als auch für die Speicherung und Verbreitung operativer und strategischer Informationen über den Schmuggel eingesetzt wird. Auch die Polizei und die Küstenwache haben Zugang zu SPADI. Die Zollbehörden haben vor kurzem ein Projekt zur Entwicklung eines neuen computergestützten Systems für Intelligence-Zwecke eingeleitet.

3.1.3. Informationen über laufende Drogenhandelsfälle werden der Drogenstelle bei der NCIS sowohl von schwedischen als auch ausländischen Polizei- und Zollbehörden übermittelt. Informationen seitens ausländischer Partner werden hauptsächlich über die nordischen Verbindungsbeamten, jedoch auch über Europol und Interpol weitergeleitet. Für die Gewinnung von Daten für die künftige Intelligence-Arbeit werden mehrere Polizeiregister sowie Computerregister herangezogen. Die ausgewerteten Erkenntnisse werden an die operativen Polizei- oder Zollbehörden zur weiteren Behandlung übermittelt.

3.1.4. Die Zollverwaltung unterrichtet ihre Beamten über Entwicklungen im Drogenhandel und veröffentlicht diese Informationen in Mitteilungen. Für die Sammlung der für die strategische Intelligence-Arbeit erforderlichen Daten wird auf das Register über Drogenbeschlagnahmungen und Drogenanalyse sowie auf die Ergebnisse kriminaltechnischer Untersuchungen des schwedischen kriminaltechnischen Labors zurückgegriffen.

3.1.5. Im Folgenden sind weitere Datenbanken mit Informationen zu Straftaten und Straftätern aufgeführt, zu denen eine Reihe von Strafverfolgungsstellen (nach Maßgabe der schwedischen Rechtsvorschriften) Zugang haben:

- * Register verdächtiger Personen (MR); dieses vom Reichspolizeiamt geführte und verwaltete Register enthält Angaben zu verdächtigen Personen.

- * Strafregister (BR); vom Reichspolizeiamt geführtes und verwaltetes Register über Strafurteile.
- * Allgemeines Ermittlungs-/Erkenntnisregister (ASP); örtliche Register mit kriminalpolizeilichen Erkenntnissen/Ermittlungsergebnissen usw., die vom Reichspolizeiamt geführt und verwaltet werden.
- * Nationales kriminalpolizeiliches Register (KUR); zurzeit in der letzten Phase der Vorbereitung - noch nicht betriebsfähig.

3.2. Verwendung von Daten durch die Polizei- und Zollbehörden

3.2.1. In den letzten fünf Jahren hat der schwedische Zoll regionale und nationale Gefährdungsanalysen entwickelt, um die Beschlussfassung - beispielsweise hinsichtlich des effizienten Einsatzes der Mittel - zu verbessern und zu erleichtern. Die Zollfahndungsstellen gehen bei der Abschätzung der Bedrohungslage von folgenden "Grundregeln" aus:

- * Regionale Gefährdungsanalysen sind von den regionalen Stellen für Analytik in Zusammenarbeit mit anderen Stellen in derselben Region zu entwickeln.
- * Auf der Grundlage der regionalen Analysen wird ein Dokument zur nationalen Gefährdungsanalyse erstellt. Dieses Dokument ist von der Zentralstelle für Analytik in Zusammenarbeit mit anderen Zollabteilungen zu erstellen.
- * Nach eingehender Kenntnisnahme der nationalen Gefährdungsanalyse entscheidet die Zollverwaltung über Strategien, Prioritäten und Leitlinien sowohl für die operativen als auch die analytischen Tätigkeiten.
- * In diesem Rahmen werden auf Leitungsebene gegebenenfalls auch Entscheidungen hinsichtlich des Informationsbedarfs für das folgende Jahr getroffen.
- * Durch eine aktive Informationssammlung soll eine kontinuierliche Nachbereitung und Evaluierung sichergestellt werden.

3.2.2. Die Polizei bedient sich operativer Analysen hauptsächlich bei Ermittlungen, die mit einem großen Datenanfall verbunden sind. Die operative Analyse wird sowohl bei der Intelligence-Arbeit als auch zur Unterstützung von Vorermittlungen eingesetzt. Die strategische Analyse dient als Grundlage für Entscheidungen der Leitungsebene. In Kürze wird ein System eingerichtet sein, mit dem die Verwendung von Analysen im operativen Bereich verfolgt werden kann.

3.3. Nationaler und internationaler Datenaustausch

3.3.1. Das Gesetz über polizeiliche Daten enthält Bestimmungen, aufgrund deren der Informationsaustausch Beschränkungen unterworfen ist. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen straftatbezogene Daten und Erkenntnisse an andere Strafverfolgungsbehörden (Zoll, Steuerbehörden) nur übermitteln, wenn davon ausgegangen werden kann, dass diese Informationen für strafrechtliche Ermittlungszwecke von besonderer Bedeutung sind. Daten über den Gesundheitszustand, die sexuellen Neigungen, die politischen Ansichten usw. einer Person dürfen nicht für Strafverfolgungszwecke oder gerichtliche Zwecke gespeichert werden. Vorbehaltlich bestimmter Leitlinien können die betreffenden Behörden von sich aus oder auf Antrag strafrechtliche Daten austauschen. Der behördenübergreifende Informationsaustausch wird kontinuierlich verbessert, hauptsächlich im Wege regelmäßiger Treffen zwischen den Vertretern aller Ebenen der verschiedenen schwedischen Strafverfolgungsbehörden. Darüber hinaus nehmen Vertreter der Zoll-, Polizei- und anderer Strafverfolgungsbehörden häufig an gemeinsamen Schulungsprogrammen und Seminaren teil. Der Zoll und die Küstenwache haben ferner einen Verbindungsbeamten zur NCIS abgeordnet, um den Informationsaustausch zu fördern.

3.3.2. Auf internationaler Ebene ist das Reichspolizeiamt für die Prüfung von Auskunftersuchen zuständig. Die Regierung oder eine Regierungsstelle kann Verfügungen erlassen, wonach eine (örtliche) Polizeibehörde berechtigt ist, Auskunftersuchen zu prüfen. Im schwedischen Recht wird nicht zwischen "harten" und "weichen" Daten als solchen unterschieden. Jedoch können gemäß einer internationalen Übereinkunft, der Schweden angehört, straftatbezogene Daten aus dem Register verdächtiger Personen und dem Strafregister an eine ausländische Behörde oder an eine zwischenstaatliche Organisation übermittelt werden. Auf entsprechendes Ersuchen können Informationen auch an ein Gericht oder an eine Polizeibehörde oder die Staatsanwaltschaft in einem Land übermittelt werden, das Mitglied von Interpol ist, wenn dies für die Verhütung, die Aufdeckung, die Untersuchung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten oder für einen Fall, der einen Ausländer betrifft, erforderlich ist. Vorbehaltlich bestimmter gesetzlicher Schutzvorschriften können straftatbezogene Daten und Erkenntnisse, einschließlich noch nicht nachgeprüften Informationen, gegebenenfalls mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden im Rahmen bilateraler oder multilateraler Abkommen, mit Europol, Interpol oder über Verbindungsbeamte ausgetauscht werden.

TEIL 4

4. BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN

4.1. Finanzermittlungen - Rechtsvorschriften und Leitlinien

4.1.1. Für Finanzermittlungen gilt das Gesetz über Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche. Die schwedische Zentralstelle für die Entgegennahme von Geldwäscheverdachtsanzeigen (FIU), die der nationalen kriminalpolizeilichen Informationsstelle angehört, stellt einschlägige Erkenntnisse im Falle verdächtiger Geldwäschetransaktionen, die von einer der meldepflichtigen Einrichtungen zur Anzeige gebracht wird, zur Verfügung. Die FIU ist der einzige Empfänger für Informationen über verdächtige Geldwäschetransaktionen seitens der meldepflichtigen Gesellschaften.

4.1.2. Die schwedische FIU kann auch Finanzermittlungen aufnehmen, wenn fundierte Informationen einen Tatverdacht begründen. Finanzermittlungen können auch eingeleitet werden, bevor eine Verurteilung wegen eines Drogenhandelsdelikts erfolgt. Der Staatsanwalt entscheidet über die Beschlagnahme von Vermögenswerten.

4.1.3. Die schwedische Prozessordnung enthält Bestimmungen über die Sicherungsbeschlagnahme und die Beschlagnahme, die auch für Ermittlungen bei Drogendelikten gelten. Im Falle des Verfalls gilt hauptsächlich das Strafgesetz über Betäubungsmittel.

4.1.4. Nach Artikel 6 des Strafgesetzes über Betäubungsmittel unterliegen Erträge und Gewinne aus Drogendelikten, die unter dieses Gesetz fallen, generell dem Verfall. Nach dieser Bestimmung ist das Rauschgift, das bei der Begehung einer unter dieses Gesetz fallenden Straftat verwendet wird, oder dessen Wert und auch andere Gewinne aus solchen Straftaten für verfallen zu erklären, wenn dies nicht offensichtlich unbillig ist. Dies gilt auch für Zahlungen, die für solche Delikte entgegengenommen werden, oder den entsprechenden Wert, wenn die Zahlung entgegengenommen wurde und die Entgegennahme eine Straftat im Sinne dieses Gesetzes darstellt.

4.1.5. Der Verfall von Erträgen aus Drogendelikten kann nach dem Strafgesetz über Betäubungsmittel angeordnet werden.

4.1.6. In Schweden gibt es kein Verfahren für das "Einfrieren" in mutmaßlichen Geldwäschefällen, in denen Kredit- und Finanzeinrichtungen verpflichtet sind, die zuständigen Behörden gemäß Artikel 7 der Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 entsprechend zu benachrichtigen.

4.1.7. Im schwedischen Geheimhaltungsgesetz sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Steuerbehörden Finanzinformationen mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden austauschen können. Vermuten die Steuerbehörden eine Straftat, so können sie entsprechende Informationen an die Polizei und die Staatsanwaltschaft weiterleiten. Sie können auch auf Antrag der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Informationen zur Verfügung stellen, wenn diese Behörden eine Straftat vermuten. Jedoch dürfen die Steuerbehörden keine Informationen in anderen Fällen bereitstellen, beispielsweise um allgemeinere Formen strafrechtlicher Ermittlungen zu erleichtern.

4.1.8. Die Zoll- und Steuerbehörden arbeiten in Bereichen der indirekten Steuern wie der MWSt zusammen.

4.1.9. Die FIU können geldwäscherelevante Informationen direkt mit den Steuerbehörden austauschen, sobald Ermittlungen aufgenommen wurden.

4.1.10. Eine von der Regierung eingesetzte Kommission hat Vorschläge unterbreitet, wonach die Beweislast in dem Fall, dass eine Person bestimmter Straftaten - wie Drogendelikte - für schuldig befunden wird, vermindert und die Bedingungen für den Verfall im Rahmen besonderer Wirtschaftsermittlungen geprüft werden sollen.

4.2. Finanzermittlungen - zuständige Behörden

4.2.1. Zuständig für die Durchführung von Finanzermittlungen ist ausschließlich die Polizei. Die Staatsanwaltschaft kann besondere Ermittlungsmaßnahmen beantragen, jedoch ist es dann Sache der Polizei, zu entscheiden, wer diese durchführen wird. Die Aufgabe wird normalerweise der Person oder den Personen übertragen, die im eigentlichen Drogenfall ermitteln. Gelegentlich werden auch Beamte aus Dezernaten für Wirtschaftskriminalität miteinbezogen. In der Regel werden sie mit besonderen Ermittlungsaufgaben beauftragt, jedoch werden sie nicht in das Fahndungsteam miteinbezogen. Bedienstete der Steuerbehörden werden nie an Ermittlungen beteiligt, können jedoch auf Antrag im Rahmen ihrer Obliegenheiten bestimmte Informationen bereitstellen oder Unterstützung bei den Ermittlungen leisten.

4.2.2. Aufgabe der schwedischen Zentralstelle zur Entgegennahme von Geldwäscheverdachtsanzeigen (FIU) ist die Sammlung, Verarbeitung und Analyse von Informationen, die in einem frühen Stadium auf neue Formen der Wirtschaftskriminalität, Fälschungen oder Betrug hinweisen, sowie die Unterstützung von Ermittlungsmaßnahmen. Darüber hinaus kann die FIU die Polizei bei Ermittlungen unterstützen, wenn diese im Zusammenhang mit Geldwäsche stehen. Ferner kann die FIU eigene Finanzermittlungen im Zusammenhang mit verdächtigen Geldwäschetransaktionen durchführen. Zehn Polizeibeamte des schwedischen FIU-Personals sind auf der schwedischen Polizeiakademie in Wirtschaftswissenschaften ausgebildet worden; in Zusammenarbeit mit schwedischen Banken erhielten sie ferner eine Schulung in Bezug auf Banktransaktionen.

4.3. Kontrollierte Lieferungen

4.3.1. Das Europol-Handbuch über kontrollierte Lieferungen enthält eine vollständige Beschreibung des Engagements Schwedens in diesem besonderen Bereich und der Durchführung der diesbezüglichen Politiken.

4.3.2. Für kontrollierte Lieferungen gelten keine besonderen Rechtsvorschriften. Jedoch gibt es ein gemeinsam von der Generalstaatsanwaltschaft, dem Reichspolizeiamt und der schwedischen Hauptzollverwaltung erstelltes Handbuch, in dem verschiedene Aspekte der Anwendung erörtert werden.

4.3.3. Diese Methode wird in der Ermittlungsphase angewandt, und Beschlüsse über die Durchführung kontrollierter Lieferungen werden in der Regel von Hauptstaatsanwälten oder hochrangigen Spezialisten nach Konsultierung der Polizei- und Zollbehörden gefasst. Möchte sich eine dieser drei Behörden nicht an einer kontrollierten Lieferung beteiligen, so wird diese nicht durchgeführt. Damit eine kontrollierte Lieferung Schweden passieren kann, müssen zunächst Ermittlungen eingeleitet werden. Diese Ermittlungen werden abgeschlossen, sobald die Lieferung das Land verlässt.

4.3.4. Damit Schweden einer Durchfuhr zustimmen kann, ist es erforderlich, dass das Empfängerland sich bereit erklärt, die Lieferung anzunehmen und anschließend die Verantwortung für diese Lieferung sowie für sich möglicherweise anschließende Gerichtsverfahren zu übernehmen. Liegt eine entsprechende Bestätigung nicht vor, so muss die Lieferung gestoppt werden, bevor sie Schweden verlässt. Kontrollierte Lieferungen werden auch abgebrochen, wenn die Polizei- und Zollbehörden der Ansicht sind, dass sie diese nicht mehr vollständig unter Kontrolle haben.

4.3.5. Ersuchen um die Durchführung einer kontrollierten Lieferung können abgelehnt werden, wenn der Nutzen einer Beteiligung an einer solchen Maßnahme in keinem Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand und/oder dem voraussichtlichen Ergebnis steht. Ersuchen können auch abgelehnt werden, wenn zu befürchten ist, dass hiermit insofern gegen schwedische Rechtsvorschriften verstossen würde, als diese Maßnahme auf eine Anstiftung zu einer Straftat hinauslaufen würde, und wenn die Straftat nicht in allen beteiligten Ländern strafrechtlich verfolgbar ist oder wenn die Sicherheit der an der Maßnahme Beteiligten nicht gewährleistet werden kann. Eine weitere Vorbedingung ist, dass es tatsächlich einen Empfänger gibt, so dass die Person, die die illegalen Stoffe befördert, dies nicht auf eigene Rechnung und Gefahr hin tut.

4.3.6. Ersuchen um kontrollierte Lieferungen werden vorrangig behandelt, und diesbezügliche Beschlüsse werden so schnell wie möglich gefasst.

4.3.7. Zurzeit kann einer Behörde, die eine kontrollierte Lieferung beantragt, innerhalb weniger Stunden eine Antwort erteilt werden; die Beantwortung dauert in den Nachtstunden gelegentlich etwas länger. Je nachdem, welcher Ort in Schweden betroffen ist, kann ein Überwachungsteam in ein bis zehn Stunden bei dem Transport sein.

4.3.8. Kontrollierte Lieferungen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn es sich bei einem Kurier um einen ausländischen Strafverfolgungsbeamten handelt.

4.3.9. Kontrollierte Lieferungen werden in zahlreichen Fällen durch bilaterale Vereinbarungen erleichtert. Die Koordinierung ist in diesen Fällen nicht formalisiert, sondern erfolgt auf Einzelfallbasis. Sind mehrere Länder an einer kontrollierten Lieferung beteiligt, so wird Europol unterrichtet und/oder zur Unterstützung herangezogen. Bei kontrollierten Lieferungen in der EU wird Europol als Koordinator hinzugezogen. Ansonsten fungieren Verbindungsbeamte - oder wenn diese nicht verfügbar sind - die Zentralbehörden der betreffenden Länder als bilaterale Kontaktstellen.

4.3.10. Schweden hat keine unmittelbaren Erfahrungen mit kontrollierten Geldlieferungen.

DECLASSIFIED

TEIL 5

5. KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT

5.1. Zusammenarbeit auf nationaler Ebene

5.1.1. Auf hoher Ebene gibt es mehrere Hauptkoordinierungsstellen für die Strafverfolgung; diese sind nachstehend aufgeführt:

- * der Drogenrat, dem Vertreter der Polizei und der Staatsanwaltschaften in Stockholm, Göteborg und Malmö sowie Vertreter des nationalen kriminaltechnischen Labors und der nationalen Kriminalpolizei angehören;
- * die gemeinsame Konsultationsgruppe mit Vertretern der nationalen Polizeiakademie, des nationalen kriminaltechnischen Labors, des Amts des Generalstaatsanwalts, des Instituts für Gerichtschemie, des nationalen Instituts für öffentliche Gesundheit, des Staatlichen Amts für Arzneimittelwesen, der schwedischen Hauptzollverwaltung und der nationalen Kriminalpolizei;
- * das nationale gemeinsame Programm für die Kontrolle von Drogengrundstoffen mit Vertretern des Staatlichen Amts für Arzneimittelwesen, der schwedischen Hauptzollverwaltung und der Kriminalpolizei. Diese Behörden arbeiten mit Kontaktbeamten der regionalen Polizei- und Zollbehörden im Hinblick auf eine Kooperation mit dem legalen Handel mit chemischen Produkten zusammen.

5.1.2. Auf einer eher operativen Ebene finden Kontakte und eine Zusammenarbeit zwischen den drei wichtigsten Strafverfolgungsbehörden, d.h. der Polizei, dem Zoll und der Staatsanwaltschaft, gemäß der "Dreiervereinbarung" statt. Bei der Dreiervereinbarung handelt es sich um eine förmliche Übereinkunft zwischen dem Reichspolizeiamt, der Zolldirektion (nunmehr schwedische Hauptzollverwaltung) und dem Amt des Generalstaatsanwalts.

5.1.3. Zweck der Dreiervereinbarung ist es, die Verfahren bei Ermittlungen mit Bezug zum Drogenschmuggel zu regeln. Sowohl die Zoll- als auch die Polizeibehörden führen Ermittlungen durch. Zeigt sich jedoch bei Ermittlungen, dass der Fall Beziehungen zu anderen Deliktarten aufweist, so gehen die Ermittlungen hauptsächlich in die Zuständigkeit der Polizei über, die gegebenenfalls von den Zollbehörden unterstützt werden kann.

5.1.4. Ein Informationsaustausch mit der Staatsanwaltschaft erfolgt im Einklang mit den üblichen Ermittlungsverfahren.

5.1.5. Derzeit sind Bestrebungen im Gange, die Dreiervereinbarung auf die Küstenwache auszuweiten und somit zu einer Viererpartnerschaft auszubauen. Bis es so weit ist, arbeiten die örtlichen Zoll- und Polizeibehörden und die Küstenwache aufgrund besonderer Vereinbarungen zusammen. Diese sehen vor, dass die Bediensteten der betreffenden Stellen bei der Erfüllung ihrer normalen Pflichten so eng wie möglich zusammenarbeiten. Im Rahmen einiger örtlicher Vereinbarungen zwischen der Polizei und dem Zoll ist die gemeinsame Nutzung von Bürogebäuden, Patrouillenfahrzeugen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen vorgesehen. Auch werden bei bestimmten gezielten Maßnahmen die Dienstpläne und die Einsatzplanung aufeinander abgestimmt.

5.1.6. An internen Schulungs- und Informationsprogrammen von gemeinsamem Interesse nehmen Vertreter des Zolls, der Polizei und der Küstenwache teil.

5.1.7. Polizei und Zoll haben einen gemeinsamen Zugang zu einer Reihe verschiedener Datenbanken und Intelligence-Systeme.

5.1.8. Die schwedische Küstenwache hat einen Verbindungsbeamten zur "Analyseabteilung" der Hauptzollverwaltung abgestellt, und der Zoll und die Küstenwache haben jeweils einen Verbindungsbeamten bei der nationalen kriminalpolizeilichen Informationsstelle, die als Kanal für Informationen, die an die zentrale nationale Kontaktstelle übermittelt oder von dieser übermittelt werden, dient. Das internationale Verbindungsbüro bei der nationalen kriminalpolizeilichen Informationsstelle ist die zentrale nationale Kontaktstelle, die Schweden entsprechend der Empfehlung Nr. 19 des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 28. April 1997 eingerichtet hat.

5.1.9. In Schweden bestehen multidisziplinäre Gruppen mit Vertretern der einzelnen Behörden. Ein Beispiel hierfür ist die OBIS-Gruppe (Organisierte Kriminalität in Schweden), die aus Vertretern der Polizei und des Zolls besteht. Es gibt auch regionale "SAMEB"-Gruppen (Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität).

5.1.10. Sowohl die schwedischen Polizei- als auch Zollbehörden arbeiten über ihre internationalen Kontakte mit ihren Amtskollegen in anderen Ländern zusammen, soweit die schwedischen Rechtsvorschriften dies zulassen. Beide Behörden gestatten diesen ausländischen Kollegen Zugang zu ermittlungsrelevanten Informationen.

5.2. Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

5.2.1. Schweden hat mit einer Reihe von Staaten bilaterale Vereinbarungen und gegenseitige Vereinbarungen für Zollzwecke geschlossen, um den Informationsaustausch zu verbessern (siehe Anlage B).

5.2.2. Schweden gehört der Zusammenarbeit zwischen den nordischen Polizeibehörden an. Seit 1972 haben die nordischen Staaten eine Regelung für die polizeiliche Zusammenarbeit eingeführt, die auf einer Vereinbarung zwischen den Leitern der nationalen Polizeibehörden beruht. Für die Umsetzung dieser Vereinbarung wurden in jedem Land praktisch identische Dienstvorschriften erlassen. Die Zusammenarbeit basiert auf dem Grundsatz direkter Kontakte zwischen den jeweiligen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften, ohne dass zentrale Stellen eingeschaltet werden. Diese werden nur beteiligt, wenn dies aus rechtlichen oder sprachlichen Gründen erforderlich ist oder wenn es einer zentralen Koordinierung bedarf. Da es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt, kann die Übereinkunft auch auf die Zusammenarbeit in Drogenfragen angewandt werden. Dies bedeutet in der Praxis, dass örtliche Polizeibehörden in den nordischen Staaten in Drogenfällen, beispielsweise bei gemeinsamen Ermittlungen oder beim Informationsaustausch, unmittelbar zusammen arbeiten können.

5.2.3. Schweden gehört auch der Zusammenarbeit zwischen den nordischen Polizei- und Zollbehörden (PTN) an. Bei der PTN handelt es sich um einen Beratungsmechanismus für die Zusammenarbeit zwischen den Polizei- und Zollbehörden der nordischen Staaten. Dieses ursprünglich informelle Forum für die Zusammenarbeit zwischen den nordischen Strafverfolgungsbehörden wurde 1985 im Hinblick auf eine effizientere Drogenbekämpfung durch eine Übereinkunft formalisiert. Die PTN-Zusammenarbeit konzentriert sich auf zwei Hauptbereiche, und zwar den Einsatz nordischer Verbindungsbeamter und die Ausarbeitung gemeinsamer Programme zur Verbrechensbekämpfung, insbesondere die Bekämpfung des Drogenhandels. Diese Zusammenarbeit hat sich als sehr erfolgreich erwiesen.

5.2.4. Für den Informationsaustausch setzt der Zoll hauptsächlich Verbindungsbeamte ein. Dies hängt jedoch sehr oft davon ab, ob Verbindungsbeamte des Zolls oder der Polizei oder nordische Verbindungsbeamte an dem betreffenden Ort abgestellt sind. Informationen, die an den schwedischen Zoll übermittelt oder von diesem übermittelt werden, werden hauptsächlich über den schwedischen Verbindungsbeamten bei Europol und fast nie über Interpol geleitet.

5.2.5. Für den Informationsaustausch greift die Polizei auf Interpol, Europol und die nordischen Verbindungsbeamten (NLO) zurück, polizeiliche/zollbehördliche Informationen werden aber auch im Wege direkter Kontakte mit verschiedenen Strafverfolgungsbehörden ausgetauscht. Welcher Weg im Einzelfall gewählt wird, hängt davon ab, wo die Initiative ergriffen wurde und welches Land betroffen ist.

5.2.6. Operative Teams in Schweden nehmen über den Europol-Verbindungsbeamten die Unterstützung der Analyseabteilung von Europol sowohl in operativen Fällen als auch im Zusammenhang mit dem regelmäßigen Informationsaustausch in Anspruch. Schweden hatte bislang noch keine Veranlassung, Europol um technische Unterstützung oder technische Beratung zu ersuchen, jedoch stellt Schweden kontinuierlich alle relevanten Daten für eine Reihe von Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken bei Europol zur Verfügung, darunter auch Daten aus laufenden Intelligence-Operationen und Projekten. Schweden nimmt auch die Europol-Verbindungsbeamten als zusätzlichen Kanal für den Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten in Anspruch.

5.3. Drogenverbindungsbeamte

5.3.1. Zurzeit sind keine Drogenverbindungsbeamte der anderen Mitgliedstaaten in Schweden abgestellt. Im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der schwedischen und der russischen Regierung hat Russland jedoch einen Verbindungsbeamten an seine Botschaft in Stockholm abgeordnet; dieser soll mit dem schwedischen Reichspolizeiamt in Fragen wie illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen zusammenarbeiten.

5.3.2. Im Rahmen der PTN haben die nordischen Staaten zurzeit insgesamt 34 Polizei- und Zollbeamte als Verbindungsbeamte in 18 Ländern abgestellt. Jeder PTN-Beamte ist für alle fünf nordischen Regierungen akkreditiert.

5.3.3. Schwedische Polizeibeamte sind derzeit in Athen, Bangkok, Budapest, Den Haag, Moskau, St. Petersburg, Tallin und Warschau abgestellt. Der Beamte in Athen ist auch für Sofia zuständig, während der Beamte in Bangkok für den Fernen Osten zuständig ist. Ein Beamter in Stockholm ist für die Balkan-Halbinsel zuständig. Darüber hinaus hat Schweden Bedienstete zum Interpol-Hauptsitz in Lyon und nach Den Haag zu Europol abgeordnet.

5.3.4. Der schwedische Zoll setzt Verbindungsbeamte im Vereinigten Königreich, in Deutschland, Polen, Lettland und Russland ein. Die Zollverbindungsbeamten sind ausschließlich für die Länder zuständig, in die sie abgeordnet sind, mit Ausnahme des Verbindungsbeamten in Lettland, der auch für Kontakte mit Estland und Litauen zuständig ist.

5.3.5. Die schwedischen Verbindungsbeamten stehen mit der Zentralstelle der NCIS in Verbindung. Jedoch sind Direktkontakte zwischen dem Verbindungsbeamten und der Behörde gestattet, die ein Ersuchen an Schweden oder an einen anderen nordischen Staat stellt oder ein Ersuchen dieser Staaten beantwortet. Die Zentralstelle koordiniert die Übermittlung nationaler und internationaler Informationen an die betreffenden Strafverfolgungsstellen.

5.3.6. Die Verbindungsbeamten erstellen jeden Monat einen schriftlichen Bericht über die von ihnen behandelten Fälle; dies bedeutet, dass die zentralen Strafverfolgungsbehörden ständig über alle Fälle, die Schweden und die anderen nordischen Staaten betreffen, auf dem Laufenden gehalten werden.

5.3.7. Keiner der nordischen Verbindungsbeamten befasst sich ausschließlich mit Drogenkriminalität. Sie bearbeiten auch Informationen über andere Arten der Schwerekriminalität, wenn sie mit solchen Fällen in Berührung kommen, sammeln strategische Informationen, die von Interesse sein können, und liefern allgemeine Informationen über kriminelle Aktivitäten im Gastland.

5.3.8. Europol-Verbindungsbeamte sind im Jahr an 5-6 Fällen beteiligt, bei denen besondere Ermittlungsmethoden angewandt werden. Keiner dieser Fälle hat Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit aufgeworfen.

TEIL 6

6. BEGUTACHTUNG DER EFFIZIENZ DER SCHWEDISCHEN REGELUNGEN ZUR BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS: STRUKTUR, AUSWERTUNG (INTELLIGENCE), BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN SOWIE KOORDINIERUNG UND ZUSAMMENARBEIT

6.1. Allgemeine Bemerkungen

6.1.1. Für den Gutachterausschuss war es offensichtlich, dass die schwedische Regierung dem Drogenproblem hohe Priorität einräumt und dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden ihre Aufgaben mit hoher Einsatzbereitschaft und Professionalität wahrnehmen.

6.1.2. Eine umfassende Drogenpolitik ist in Kraft, die sowohl die internationale Dimension als auch auf Prävention, Behandlung und Repression abstellende Schwerpunktstrategien umschließt.

6.1.3. Auf interner Ebene teilt die Zentralregierung ihre Strategien klar und effizient mit, und alle einschlägigen Ministerien verfügen über miteinander verknüpfte jährliche Tätigkeitsprogramme mit spezifischen Zielsetzungen und genauen Leistungsindikatoren. Nach der Verfassung ist weder die schwedische Regierung noch der schwedische Reichstag berechtigt, den regionalen Behörden in speziellen operativen oder verwaltungstechnischen Fragen direkte Anweisungen zu erteilen. Allerdings müssen die regionalen Behörden natürlich den Rechtsvorschriften, den Direktiven und Leitlinien (FAP) der Regierung und des Reichspolizeiamtes sowie den Direktiven der aufgrund politischer Entscheidung eingesetzten Stellen nachkommen.

6.1.4. Darüber hinaus stellen die schwedischen Behörden sicher, dass die Öffentlichkeit über politische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Drogenproblematik informiert wird. Dem Gutachterausschuss wurde mitgeteilt, dass jedermann auf der Straße in der Lage sei, das Ziel einer drogenfreien Gesellschaft als zentrale Strategie in Schweden zu erläutern.

6.1.5. Zwar verfügt Schweden zweifelsohne über äußerst effiziente Drogenstrategien, jedoch hat es keine eigens bezeichnete zentrale Stelle für die Koordinierung der Strafverfolgungsmaßnahmen im Kampf gegen den illegalen Drogenhandel, wie sie in der Empfehlung Nr. 1 des

Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 28. April 1997 erwähnt ist. Der Gutachterausschuss erhielt unterschiedliche Stellungnahmen zu dieser Frage. Einige Hauptbeteiligte sind der Auffassung, dass die Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle erforderlich ist, während nach Ansicht anderer die Aufgaben einer solchen Stelle bereits von anderen Regierungseinrichtungen adäquat wahrgenommen werden.

6.1.6. Ein weiteres eindrucksvolles Merkmal des schwedischen Drogenbekämpfungskonzepts ist, dass man sich bewusst darum bemüht, sich mit dem Erreichten nicht unkritisch zufrieden zu geben; im Wege von Diskussionen und Untersuchungen im Rahmen verschiedener Gesellschaftsgruppen finden ständige Evaluierungs- und Verbesserungsversuche statt. Darüber hinaus ist eine Regierungskommission zurzeit damit beauftragt, alle Hauptfragen im Zusammenhang mit der Drogenproblematik einer Überprüfung zu unterziehen; der Bericht dieser Kommission wird für Ende des Jahres 2000 erwartet.

6.1.7. Die Rechtsvorschriften lassen keinen Spielraum für Toleranz, und alle Drogendelikte werden strafrechtlich verfolgt, jedoch sehen die gerichtlichen Entscheidungen gegebenenfalls Rehabilitierungsmaßnahmen statt Freiheitsstrafen vor.

6.1.8. Dem Gutachterausschuss gegenüber wurde die Ansicht vertreten, dass es den derzeitigen Strukturen der Staatsanwaltschaft und der Polizei an hinreichenden Mitteln mangelt, um den Arbeitsanfall bewältigen zu können. In diesem Zusammenhang wurde erwähnt, dass zahlreiche Fälle zurzeit unerledigt blieben.

6.1.9. Eine Dreiervereinbarung zur Regelung der Verfahren bei Drogenermittlungen ist zwischen Zoll, Polizei und Generalstaatsanwaltschaft in Kraft. Nach Ansicht der meisten Praktiker verläuft die Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen äußerst effizient. Bei Schulungsprogrammen besteht auf jeden Fall eine sehr enge Zusammenarbeit, und der Gutachterausschuss wurde über den hervorragenden Datenaustausch zwischen der Polizei und dem Zoll unterrichtet.

6.1.10. Die Dreiervereinbarung wird zurzeit überprüft, um die Küstenwache, die polizeiliche Aufgaben auf See hat, mit einzubeziehen. Der Gutachterausschuss nahm mit Überraschung zur Kenntnis, dass die Küstenwache trotz ihrer wichtigen Rolle keinen direkten Zugang zu dem Polizeiregister oder anderen polizeilichen Erkenntnissen hat und Informationen auf dem Weg über den Zoll einholen muss.

6.1.11. In der Dreiervereinbarung werden haushalts- und ressourcenspezifische Fragen nicht geregelt. Ein Konfliktpotential ist dadurch gegeben, dass keine förmliche Verknüpfung zwischen operativer Arbeit und Ressourcenzuteilung besteht. Beispielsweise sind die Staatsanwälte zwar für den Fortgang der Ermittlungen verantwortlich, jedoch haben sie keine direkte Zuständigkeit in

Bezug auf die Haushaltsmittel oder Ressourcen der Fahnder. Allerdings ist hervorzuheben, dass der Gutacherausschuss keine Anhaltspunkte dafür fand, dass dieses Konfliktpotential zu größeren Problemen geführt hat.

6.1.12. Was die Strukturen im Besonderen anbelangt, so ist auffällig, dass es in Schweden keine spezialisierten Teams (auf nationaler Ebene) von Staatsanwälten oder Polizeibeamten gibt, die mit der Bekämpfung des Drogenhandels mit OK-Bezug beauftragt wären. Bei einem Treffen wurde dem Gutacherausschuss mitgeteilt, dass die derzeitigen Strukturen der Staatsanwaltschaft und der Polizei für die Behandlung der größeren Fälle nicht ausreichen. Jedoch wurde diese Ansicht nicht allgemein vertreten, und andere machten geltend, dass mit der Einrichtung spezialisierter Teams eine Ressourcenverknappung auftreten und der auf einer niedrigeren Ebene angesiedelte, jedoch wichtige Bereich der Drogenkriminalität in städtischen Gebieten aus dem Blickfeld geraten könnte.

6.1.13. Für alle Strafverfolgungsbehörden in Schweden werden gut strukturierte Schulungsmaßnahmen, die auf den jeweiligen fachlichen Bedarf abstellen, angeboten.

6.1.14. In Schweden wird zurzeit ein Vorschlag zur Umgestaltung der polizeilichen Intelligence-Strukturen erörtert, die gegenwärtig bei den 21 regionalen oberen Polizeibehörden bestehen. Nach dem Vorschlag soll ein auf Landesebene betriebenes System mit einer Reihe von Hauptanschlüssen für die derzeitigen Intelligence-"Abnehmer" eingerichtet werden. Das neue System stellt auf die gemeinsame Unterbringung und die Zusammenarbeit des Auswertungspersonals von Polizei und Zoll ab. Der potentielle Nutzen eines solchen Systems besteht darin, dass Erkenntnisse schneller einem größeren Benutzerkreis übermittelt werden können.

6.1.15. Zwei sehr gute Beispiele für IT-gestützte Bereitstellung von Erkenntnissen sind das "Electronic Bulletin Board" und das "KUR"-System. Beiden Systemen ist das potential für eine umfassendere Anwendung gemein. Das Electronic Bulletin Board wird von einer nationalen Zentralstelle aus betrieben und ist allen Polizei- und Zollbediensteten der nordischen Gruppe im Hinblick auf die Bewertung von Trends im Drogenhandel zugänglich. Das KUR-System - mit der offiziellen Bezeichnung Nationella Kriminalunderrättelsregistret (nationale Datei für kriminalpolizeiliche Erkenntnisse) - ist zwar noch nicht einsatzbereit, jedoch befindet es sich in der letzten Phase der Vorbereitung. Nach Fertigstellung des KUR-Systems besteht die Möglichkeit, im Rahmen bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen, über Europol, Interpol oder Verbindungsbeamte so genannte "weiche" (unbestätigte) Daten mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden auszutauschen.

6.1.16. Die Bereitstellung von Intelligence-Daten könnte dadurch verbessert werden, dass dem Zoll ein Zugriff auf das Zollcomputersystem (TSD) ermöglicht wird, um kriminelle Aktivitäten aufzudecken. Derzeit wird das System nur für Kontrollzwecke genutzt.

6.1.17. In Schweden gibt es keine Rechtsvorschriften für den Schutz der Identität von Informanten, die vor Gericht aussagen müssen, oder für die Verwendung des von geschützten Informanten gelieferten Beweismaterials. Darüber hinaus verfügen weder die Polizei noch der Zoll über besondere Teams für die Anwerbung von Informanten (auch bekannt als "source handling units").

6.1.18. Was besondere Ermittlungsmethoden und Finanzermittlungen anbelangt, so sei darauf hingewiesen, dass Schweden die Gemeinsame Maßnahme vom 3. Dezember 1998 (betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten) noch nicht vollständig umgesetzt hat, dies jedoch in absehbarer Zeit zu tun gedenkt. Es sei auch darauf hingewiesen, dass Schweden kein Verfahren zum "Einfrieren" in mutmaßlichen Geldwäschefällen hat, in denen Kredit- und Finanzinstitute verpflichtet sind, die Behörden nach Artikel 7 der Ratsrichtlinie vom 10. Juni 1991 entsprechend zu benachrichtigen. Abgesehen hiervon liegt ein grundlegendes Problem vielleicht darin, dass es für die Fahnder zurzeit eine schwierige Aufgabe ist, bei drogenspezifischen Finanzermittlungen kriminelle Handlungen nachzuweisen, da die Beweislast hinsichtlich des Ursprungs der Mittel bei ihnen liegt. Jedoch sind von einer von der Regierung eingesetzten Kommission Vorschläge unterbreitet worden, wonach die Beweislast in dem Fall, dass eine Person bestimmter Straftaten - wie Drogenkriminalität - für schuldig befunden wird, vermindert und die Bedingungen für den Verfall im Rahmen besonderer Wirtschaftsermittlungen geprüft werden sollen.

6.1.19. In Bezug auf besondere Ermittlungsmethoden und die Durchführung kontrollierter Lieferungen wurde ein Vorschlag unterbreitet, der von den meisten Praktikern, mit denen Treffen stattfanden, in höchstem Maße unterstützt wird. Nach diesem Vorschlag sollte jede Region offiziell befugt sein, kontrollierte Lieferungen in die Wege zu leiten, während nach der derzeitigen Regelung eine Kontaktstelle am Hauptsitz der Zollfahndung zuständig ist. Für die Beibehaltung der derzeitigen Regelung spricht, dass eine einzige Kontaktstelle die Koordinierung in Fällen unterstützt, in denen die kontrollierte Lieferung durch mehrere Zollregionen erfolgt, und dass sie den Anforderungen des Handbuchs des Reichspolizeiamtes, des Amtes des Generalstaatsanwalts und der Zollhauptverwaltung gerecht wird. Gegen die jetzige Regelung spricht, dass sie zu langsam sein kann und dass mit einer lokalen Kontrolle die Dinge wesentlich beschleunigt würden. Obwohl das Thema "verdeckte Ermittlungen" nicht offiziell zum Mandat des Gutachterausschusses gehört, wurde dieser Punkt von mehreren Gesprächspartnern im Zusammenhang mit besonderen Ermittlungsmethoden zur Sprache gebracht. Es wurde, um es kurz auszudrücken, Besorgnis darüber geäußert, dass Schweden nicht über die erforderlichen Rechtsvorschriften verfügt, wonach Beamte verdeckte Ermittlungen durchführen könnten.

6.1.20. Auf internationaler Ebene gehört Schweden der sehr effizienten Zusammenarbeit zwischen den nordischen Polizei- und Zollbehörden (PTN) an, an der alle nordischen Staaten beteiligt sind. Das System funktioniert äußerst effizient und stellt ein Beispiel für eine positive und konstruktive internationale Zusammenarbeit dar.

6.1.21. Alle Fragen, die von den Sachverständigen während des Besuchs gestellt wurden, standen mehr oder minder im Zusammenhang mit den verschiedenen internationalen Instrumenten für die nationale und internationale Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung des Drogenhandels. Soweit in dem Bericht nichts anderes vermerkt ist, sind alle Maßnahmen im Zusammenhang mit den nachstehenden Rechtsakten - wie den Sachverständigen versichert wurde - angenommen worden oder stehen zur Annahme an:

- Aktionsplan vom 28. April 1997 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität
- Gemeinsame Maßnahme vom 14. Oktober 1996
- Gemeinsame Maßnahme vom 29. November 1996
- Entschließung des Rates vom 29. November 1996
- Gemeinsame Maßnahme vom 17. Dezember 1996
- Gemeinsame Maßnahme vom 9. Juni 1997
- Gemeinsame Maßnahme vom 16. Juni 1997
- Gemeinsame Maßnahme vom 3. Dezember 1998
- Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1968, 1978 und 1988.

6.2. Mögliche Verbesserungen

Alle in diesem Abschnitt unterbreiteten Vorschläge ergeben sich aus den Gesprächen mit Vertretern der Ministerien, die während des Begutachtungsbesuchs in Schweden aufgesucht wurden. Der Gutachterausschuss ist sich bewusst, dass einige der Vorschläge auf Erfahrungen mit anderen Rechtsordnungen und Rechtstraditionen beruhen und dass nicht alle dieser Vorschläge gegebenenfalls für das schwedische System geeignet sind. Einige der Vorschläge sind nur geringfügiger Art, andere sind jedoch möglicherweise von grundlegender Bedeutung. Die Sachverständigen haben bei diesen Vorschlägen die Auswirkungen auf die Ressourcen natürlich nicht berücksichtigt.

6.2.1. Strukturen

- a) Der Gutachterausschuss ist der Ansicht, dass Schweden über einige hervorragende Strategien zur Bekämpfung des Drogenhandels auf internationaler Ebene und in Bezug auf nationale Methoden der Prävention und Repression verfügt. Gleichwohl hat der Ausschuss Bedenken hinsichtlich der Effizienz der Strukturen, die für die Vermittlung der Strategien zuständig sind.
- b) In Schweden gibt es keine eigens bezeichnete Koordinierungsstelle für die Koordinierung der Strafverfolgungsmaßnahmen im Kampf gegen den illegalen Drogenhandel im Sinne der Empfehlung Nr. 1 des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 28. April 1997. Wie bereits in diesem Bericht erwähnt (siehe Nummer 6.1), ist die Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle nach Ansicht einiger Hauptbeteiligter erforderlich, während andere die Auffassung vertreten, dass die Aufgaben einer solchen Einrichtung bereits von anderen Regierungsstellen angemessen wahrgenommen werden.
- c) Generell ist der Gutachterausschuss der Ansicht, dass die Strukturen durch die Schaffung einer zentralen Koordinierungsstelle verbessert würden. Für den Gutachterausschuss war es offensichtlich, dass bei zahlreichen Praktikern Verwirrung und Unkenntnis hinsichtlich der Frage bestehen, wer für die Koordinierung zuständig ist. Dieser Umstand an sich dürfte schon einen zwingenden Grund für die Einrichtung einer solchen Stelle darstellen; damit wurde den Strukturen ein klares Profil gegeben, was wiederum zu mehr Engagement und Eigenverantwortlichkeit führen wird.
- d) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Standpunkt der Regierung in der Drogenfrage hat sich als erfolgreich erwiesen, und der Gutachterausschuss hat in diesem Bericht die Aussage vermerkt, dass jedermann auf der Straße in der Lage sei, das Ziel einer drogenfreien Gesellschaft als zentrale Strategie in Schweden zu erläutern (siehe Nummer 6.1.). Dem Ausschuss wurde jedoch auch mitgeteilt, dass zwischen den Strafverfolgungsbehörden keine Koordinierung hinsichtlich der Medien stattfindet. Es wird die Ansicht vertreten, dass eine Zusammenarbeit in diesem Bereich nicht nur zu einem optimalen Einsatz der Mittel, sondern auch zu einer besseren Nutzung der Medien führen würde.
- e) In eher grundsätzlicher Hinsicht wurde dem Gutachterausschuss bei einem Treffen mitgeteilt, dass die derzeitigen Strukturen der Strafverfolgungsbehörden den Herausforderungen, die sich bei schwerwiegenden Fällen von Drogenhandel mit OK-Bezug stellen, nicht gerecht werden. Diese Behauptung stützt sich auf den Umstand, dass es auf nationaler Ebene keine spezialisierten Teams von Staatsanwälten, Polizei- oder Zollbeamten gibt, die mit dieser Arbeit beauftragt wären. Auch wenn diesem Standpunkt nur die geringste Glaubwürdigkeit zukäme, dürfte es sinnvoll sein, eine Risikobewertung zur Überprüfung dieser Frage einzuleiten und entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten.

f) Dem Gutachterausschuss gegenüber wurde die Besorgnis geäußert, dass es den Strukturen der Polizei und der Staatsanwaltschaft an hinreichenden Ressourcen mangelt, um den Arbeitsanfall bewältigen zu können. In diesem Zusammenhang wurde erwähnt, dass in Stockholm zahlreiche Fälle nicht bearbeitet werden. Bei einer kurzen Erörterung dieser Frage wurden mögliche Lösungen vorgeschlagen, u.a. Zuteilung von mehr Ressourcen, Prioritätensetzung bei der Fallbearbeitung, Konzentration auf schwerere Delikte und Prüfung der Frage, ob als Alternative zur strafrechtlichen Verfolgung nicht verstärkt Rehabilitationsmaßnahmen in Betracht gezogen werden könnten.

g) Nach Ansicht eines Staatsanwalts ist ein besserer internationaler Zugang zu Akten über Drogenpräzedenzfälle erforderlich, um die Kenntnis der unterschiedlichen Praktiken zu erweitern und etwaige Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zu ermitteln. Der Gutachterausschuss pflichtete diesem Standpunkt bei, ist jedoch der Ansicht, dass ein entsprechender Mechanismus in Form des Europäischen Justiziellen Netzes bereits existiert. Das Hauptproblem ist hier vielleicht, dass Schweden für einen größeren Bekanntheitsgrad des Europäischen Justiziellen Netzes einschließlich der Kontaktstellen und der verfügbaren Dienste sorgen sollte.

6.2.2. Auswertung (Intelligence)

a) Der Gutachterausschuss unterstützt den derzeit in Schweden erörterten Vorschlag für eine Neugestaltung der polizeilichen Intelligence-Strukturen, die zurzeit bei den 21 lokalen oberen Polizeibehörden bestehen. Der Vorschlag bietet die Möglichkeit und den Vorteil, die Zusammenarbeit zwischen den Polizei- und Zollbehörden zu verbessern und eine raschere Übermittlung mit einem leichteren Zugang für einen breiteren Benutzerkreis sicherzustellen. Dies soll durch die Schaffung eines auf Landesebene betriebenen Systems mit einer Reihe von Hauptanschlüssen für die derzeitigen Intelligence-Benutzer erreicht werden.

b) Das Electronic Bulletin Board und das KUR-System haben sich beide als sehr effiziente Waffen im Kampf gegen die Drogen erwiesen. Das Electronic Bulletin Board ist ein Frühwarnsystem für Trends im Drogenhandel, während mit dem KUR-System so genannte "weiche" oder unbestätigte Erkenntnisse mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden ausgetauscht werden können. Nach Ansicht des Gutachterausschusses sollten beide Systeme stärker gefördert werden, damit ihre Einführung an anderen Orten in Erwägung gezogen werden kann.

- c) Das schwedische Zollcomputersystem (TDS) ist eine Datenbank, in der alle Angaben zum legalen grenzüberschreitenden Güterverkehr gespeichert sind. Es enthält auch bestimmte Angaben zu den Unternehmen, die diesen Handelsverkehr betreiben. Diese Datenbank wird nur für Kontrollzwecke im Rahmen des legalen Handels eingesetzt. Zurzeit ist es aufgrund der schwedischen Rechtsvorschriften untersagt, das System für Intelligence-Zwecke zur Aufdeckung krimineller Aktivitäten wie Drogenschmuggel zu verwenden. Nach Ansicht des Gutachterausschusses sollten und müssten alle Informationen, die den Behörden rechtmäßig zugänglich sind, für die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels verfügbar gemacht werden.
- d) Von Informanten stammende Erkenntnisse oder Informationen sind bei einer gerichtlichen Prüfung anfechtbar. Bekanntlich haben zumindest drei Länder (nämlich Italien, Portugal und Spanien) Rechtsvorschriften für diesen Bereich, und nach Ansicht des Gutachterausschusses sollten die schwedischen Behörden diese Frage auch prüfen.
- e) In Bezug auf Informanten wurde ferner festgestellt, dass es in Schweden kein zentrales Register für Informanten gibt und dass weder die Polizei noch der Zoll spezielle Teams für die Anwerbung von Informanten haben (auch bekannt als "source handling units"). Angesichts dessen vertritt der Gutachterausschuss die Ansicht, dass Verfahren zur Kontrolle und Anwerbung von Informanten geprüft werden sollten.

6.2.3. Besondere Ermittlungsmethoden - Finanzermittlungen

- a) Der Gutachterausschuss erkennt an, dass die vor Kurzem von der Regierung bestellte Kommission umfangreiche und wichtige Arbeiten im Bereich des Verfalls geleistet hat. Die wichtigsten Vorschläge der Kommission bestehen darin, dass die Beweislast in dem Fall, dass eine Person bestimmter Straftaten - wie Drogendelikte - für schuldig befunden wird, vermindert und die Bedingungen für den Verfall im Rahmen besonderer Wirtschaftsermittlungen geprüft werden sollen. Der Gutachterausschuss empfiehlt, dass das Justizministerium die Prüfung dieser Vorschläge rasch zum Abschluss bringt.
- b) Schweden hat die Gemeinsame Maßnahme vom 3. Dezember 1998 (betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten) noch nicht gänzlich umgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass der derzeitige Vorbehalt zu Artikel 1 zurückgezogen werden kann und auch zurückgezogen wird, jedoch empfiehlt der Gutachterausschuss, diese Frage so bald wie möglich zu regeln.
- c) Schweden verfügt über keine Verfahren für das "Einfrieren" in mutmaßlichen Geldwäschefällen, in denen Kredit- und Finanzinstitute verpflichtet sind, die Behörden gemäß Artikel 7 der Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 entsprechend zu benachrichtigen.

d) Nach der vorgeschlagenen Vierervereinbarung (siehe Nummer 6.2.5.a) sollen neben der Polizei auch die Zollfahnder in Drogenschmuggelfällen unabhängig ermitteln können. Angesichts dessen wäre es ein logischer Schritt, wenn dem Zoll auch konkrete Zuständigkeiten im Bereich der Geldwäsche übertragen würden. Diese Änderung würde in jedem Fall im Interesse des Zolls liegen.

6.2.4. Besondere Ermittlungsmethoden - Kontrollierte Lieferungen

a) Ein Vorschlag, der bei einigen Praktikern Zustimmung fand, besteht darin, dass die behördlichen Verfahren für die Durchführung kontrollierter Lieferungen überprüft werden sollten. Es wurde darauf hingewiesen, dass das derzeitige System mit einer einzigen Kontaktstelle mitunter zu langsam funktioniert und dass mit einer lokalen Kontrolle die Dinge wesentlich beschleunigt würden.

b) Mehrere Gesprächspartner brachten das Thema "Verdeckte Ermittlungen" zur Sprache. Zwar hat Schweden das Europol-Handbuch über kontrollierte Lieferungen angenommen, jedoch verfügt es nicht über die erforderlichen Rechtsvorschriften, aufgrund deren Beamte in diesem Bereich tätig werden könnten. Beispielsweise bieten die derzeitigen Rechtsvorschriften keinen Schutz für ausländische Beamte, die an der Handhabung oder Beförderung von Drogen beteiligt sind; dies gilt als ein schwieriger Bereich für Schweden aufgrund des Erfordernisses, die Integrität zu wahren. Jedoch hat sich der Einsatz von verdeckten Ermittlern in einer Reihe anderer Länder als eine effiziente Waffe im Kampf gegen die organisierte Kriminalität erwiesen, und nach Ansicht des Gutachterausschusses sollte Schweden seinen Standpunkt zu dieser Frage überprüfen.

6.2.5. Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler Ebene

a) Der Gutachterausschuss unterstützt die derzeitige Initiative, die Dreiervereinbarung unter Einbeziehung der Küstenwache zu einer Viererpartnerschaft auszubauen, und es wird vorgeschlagen, frühzeitig einen Aktionsplan und einen Zeitplan für die Umsetzung festzulegen.

b) Dem Missstand, dass der Küstenwache ein direkter Zugang zum Polizeiregister und zu anderen polizeilichen Erkenntnissen nicht möglich ist, sollte so bald wie möglich abgeholfen werden.

c) Dem Gutachterausschuss wurde zu verstehen gegeben, dass mit einer gemeinsamen Unterbringung von Staatsanwälten und Polizeibeamten an bestimmten Schlüsselstellen die Koordinierung und Zusammenarbeit weiter verbessert und mögliche Konflikte in Bezug auf Fragen wie die Kontrolle und Vergabe der Mittel behoben würden. Dieser Vorschlag könnte als Pilotversuch durchgeführt und das Ergebnis im Hinblick auf eine mögliche weiter gehende Einführung analysiert werden.

6.2.6. Zusammenarbeit und Koordinierung auf internationaler Ebene

a) Die Zusammenarbeit zwischen den nordischen Polizei- und Zollbehörden (PTN) verläuft äußerst effizient und stellt ein gutes Beispiel dafür dar, wie Länder sich bei der Bekämpfung des Drogenhandels aufeinander abstimmen und zusammenarbeiten können. Es steht fest, dass der Erfolg der PTN durch bestimmte einzigartige kulturelle Einflüsse in der Region gewährleistet wird. Gleichwohl können die PTN-Grundsätze noch umfassender angewandt werden, und nach Ansicht des Gutachterausschusses sollten die Mitgliedstaaten ihre eigenen Regelungen im Lichte des PTN-Systems gründlich überprüfen.

DECLASSIFIED

TEIL 7

7. ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN AN SCHWEDEN UND GEBEENENFALLS AN ANDERE MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Gutachterausschuss hielt es für angezeigt, den schwedischen Behörden eine Reihe von Vorschlägen zu unterbreiten. Damit soll jedoch nicht die Tatsache geschmälert werden, dass Schweden eine hervorragende Bilanz in Bezug auf die Bekämpfung des Drogenhandels aufweisen kann; mit den Vorschlägen des Gutachterausschusses soll lediglich ein Beitrag zum Ausbau eines bereits effizienten und strukturierten Systems geleistet werden.

Die Gutachter möchten ihre Vorschläge in Form der nachstehenden Empfehlungen zusammenfassen:

- 1. Die Schaffung einer zentralen Koordinierungsstelle für die Koordinierung der Strafverfolgungsmassnahmen im Kampf gegen den illegalen Drogenhandel sollte geprüft werden (siehe Nummer 6.2.1b und c).
- 2. Die Medienstrategien sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Strafverfolgungsbehörden einen koordinierten Ansatz verfolgen (siehe Nummer 6.2.1.d).
- 3. Es sollte eine Risikobewertung zur Überprüfung der Strafverfolgungsstrukturen eingeleitet werden, um deren Effizienz bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität auf nationaler Ebene zu bewerten (siehe Nummer 6.2.1.e).
- 4. Die Frage der unzureichenden Ressourcen der Strukturen der Polizei und der Staatsanwaltschaft zur Bewältigung des Arbeitsanfalls sollte angegangen werden, und es sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden (siehe Nummer 6.2.1.f).
- 5. Der Bekanntheitsgrad des Europäischen Justiziellen Netzes einschließlich der Kontaktstellen und der verfügbaren Dienste sollte gefördert werden (siehe Nummer 6.2.1.g).
- 6. Es sollte sichergestellt werden, dass der raschen Vorlage von Vorschlägen zur Umgestaltung der polizeilichen "Intelligence"-Strukturen Vorrang eingeräumt wird (siehe Nummer 6.2.2 a).

- 7. Die anderen Mitgliedstaaten sollten über das Elektronik Bulletin Board und das KUR-System unterrichtet werden, um sie über Datenbanken zu informieren, die für eine umfassendere Nutzung bei der Drogenbekämpfung in Frage kommen (siehe Nummer 6.2.2 b).
- 8. Es sollte geprüft werden, ob der schwedische Zoll die TDS-Datenbank für Intelligence-Zwecke einsetzen kann, um kriminelle Aktivitäten wie Drogenschmuggel aufzudecken (siehe Nummer 6.2.2 c).
- 9. Die Einführung von Rechtsvorschriften über den Schutz und die Sicherstellung von Beweismaterial seitens Informanten sollte im Einklang mit den bereits in Italien, Portugal und Spanien bestehenden Rechtsvorschriften geprüft werden (siehe Nummer 6.2.2 d).
- 10. Es sollte untersucht und erwogen werden, ob ein nationales Zentralregister für Informanten und die Einsetzung spezieller Teams für die Anwerbung von Informanten ("source handling units") erforderlich sind (siehe Nummer 6.2.2 e).
- 11. Es sollten Änderungsvorschläge zu dem Gesetz über die Frage der Beweislast bei Finanzaufklärungen im Zusammenhang mit Drogenkriminalität in Betracht gezogen werden (siehe Nummer 6.2.3 a).
- 12. Die Gemeinsame Maßnahme vom 3. Dezember 1998 (betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten) sollte so bald wie möglich gänzlich umgesetzt werden (siehe Nummer 6.2.3 b).
- 13. Die Einführung eines Verfahrens für das "Einfrieren" in mutmaßlichen Geldwäschefällen, in denen Kredit- und Finanzinstitute verpflichtet sind, die Behörden gemäß Artikel 7 der Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 entsprechend zu benachrichtigen, sollte in Betracht gezogen werden (siehe Nummer 6.2.3 c).
- 14. Es sollte in Betracht gezogen werden, dem Zoll konkrete Zuständigkeiten im Bereich der Geldwäsche zu übertragen (siehe Nummer 6.2.3.d).
- 15. Die behördlichen Verfahren für die Durchführung kontrollierter Lieferungen sollten überprüft werden, um deren Effizienz sicherzustellen (siehe Nummer 6.2.4a).

- 16. Die Einführung von Rechtsvorschriften, aufgrund deren schwedische Beamte gegebenenfalls verdeckte Ermittlungen durchführen können, sollte geprüft werden (siehe Nummer 6.2.4 b).
- 17. Die Einführung von Rechtsvorschriften, aufgrund deren ausländische Beamte an der Durchführung kontrollierter Lieferungen im schwedischen Hoheitsgebiet teilnehmen können, sollte geprüft werden (siehe Nummer 6.2.4 b).
- 18. Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass rasch Änderungen an der Dreiervereinbarung vorgenommen werden, um sie unter Einbeziehung der Küstenwache auf eine Viererpartnerschaft auszuweiten (siehe Nummer 6.2.5 a).
- 19. Der "Intelligence"-Bedarf der Küstenwache sollte überprüft werden, und es sollte in Betracht gezogen werden, der Küstenwache Zugang zum Polizeiregister und gegebenenfalls zu anderen polizeilichen Datenbanken zu ermöglichen (siehe Nummer 6.2.5 b).
- 20. Es sollte in Betracht gezogen werden, im Rahmen eines Pilotversuchs Staatsanwälte und Polizeibeamte an Schlüsselstellen gemeinsam unterzubringen, um die Koordinierung und Zusammenarbeit weiter zu verbessern (siehe Nummer 6.2.5 c).
- 21. Die anderen Mitgliedstaaten sollten über die Zusammenarbeit zwischen den nordischen Polizei- und Zollbehörden (PTN) unterrichtet werden, damit sie dieses Modell, das sich bei der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Ländern im Bereich der Bekämpfung des Drogenhandels bewährt hat, in Erwägung ziehen können (siehe Nummer 6.2.6 a).

VISITING PROGRAMME AND LIST OF PERSONS SEEN

Monday, 3 July

10.00-12.00 Ministry of Justice

- Kristina Rennerstedt, State Secretary
- Dan Eliasson, Ambassador, Director General for International Affairs
- Peter Strömberg, Director
- Agneta Bäcklund, Deputy Director
- Nils Hänninger, Chief Superintendent
- Viveca Lång, Legal Advisor

13.30-15.00 The Swedish Customs Board

- Kjell Jansson, Director-General
- Eva-Lotta Hedin, Head of Customs Investigation Division
- Jens Pedersen, Desk Officer, Customs Investigation Division
- Sven Peter Ohlsson, Head of Anti Smuggling Division
- Tomas Blixt, Head of Investigation Unit
- Lars Kristoffersson, Head of Intelligence Section
- Hans Johnsson, Head of Coordination Section
- J Sixten Pekkari, Head of International Coordination and Information Division

15.30-17.30 The Prosecutor Generals Office

- Astrid Eklund, Chief District Prosecutor
- Eva Finné, Chief District Prosecutor
- Tomas Lindstrand, Chief District Prosecutor

Tuesday, 4 July

10.00-12.30 Helsingborg Local Public Prosecution Office

- Sven-Erik Alhem, Regional Chief Prosecutor
- Jörgen Lindberg, Chief District Prosecutor
- Anders Ikander, District Prosecutor
- Lars Danielsson, District Prosecutor

**14.30-17.30 The Customs Service Helsingborg
Skåne Regional Customs Service**

- Ulf Rolander, Head of Skåne Customs Region
- Per Corsing, Head of Skåne Customs Border Control Unit
- Olle Zinn, Head of Skåne Customs Analysis Unit
- Claes Kraft, Analysis Unit
- Lennart Nilsson, Head of Skåne Customs Criminal Investigation Unit
- Benny Forsberg, Control Unit
- Leif Alfredsson, Customs Expert

Wednesday, 5 July

10.00-12.00 Skåne Police Authority

- Hans Wranghult, County Commissioner, Head of the Skåne Police Authority
- Henrik Malmquist, Detective Superintendent, Head of Southern Skåne CID
- Thomas Servin, Head of the Skåne Police Drugs Unit
- Torsten Elofsson, Head of the Skåne Police Intelligence Unit
- Ing-Louise Udén, Head of Malmö Police Drugs Unit
- Anders Gustafsson, Malmö Police Drug Section Leader

Thursday, 6 July

10.00-12.00 Swedish National Police Board

- Olof Egerstedt, Deputy Director-General
- Christer Ekberg, Deputy Chief NCIS
- Kent Fernström, Detective Chief Superintendent, Police Administrative Unit
- Sigvard Rönnbäck, Detective Chief Superintendent
- Thord Modin, Head of Analysis Unit
- Jochum Söderström, Head of Financial Investigation Unit
- Mats Petersson, Detective, Drugs Unit
- Per-Olov Forslund, Detective Superintendent, Special Objects Unit
- Hans Byström, Detective Inspector, Special Objects Unit
- Nils-Åke Pjerne, Detective Superintendent, Surveillance Unit
- Lars Öjelind, Detective Superintendent, International Liaison Office
- Per-Uno Johansson, Detective Superintendent, Records Coordinator

14.00-15.00 Government Commission

- Vidar Andersson
- Gunborg Brännström
- Kristina Engholm

15.30 The Swedish Coastguard

- Anders Engblom, Acting Director-General
- Kjell Larsson, Commodore, Head of Coastguard Region East
- Peter Samuelsson, Commander, International Expert

Friday, 7 July

10.00-12.00 Ministry of Justice

- Peter Strömberg, Director
- Nils Hänninger, Chief Superintendent
- Viveca Lång, Legal Advisor

Ministry of Social Affairs

- Tomas Karlsson

The Swedish Customs Board

- Eva-Lotta Hedin, Head of Customs Investigation Division
- Jens Pedersen, Desk Officer, Customs Investigation Division

DECLASSIFIED

**BILATERAL AGREEMENTS CONCLUDED BETWEEN SWEDEN
AND OTHER STATES**

- Denmark: Agreement concerning operative police cooperation in respect of the Öresund bridge (1999).
- France: Agreement concerning police cooperation in combating terrorism, illicit drug trafficking and organised crime (1989).
- Spain: A mutual understanding agreement concerning police cooperation in combating terrorism, illicit drug trafficking and organised crime (1989).
- Russia: Agreement on cooperation concerning the fight against crime (1995) i.e. organised crime, terrorism, illicit trafficking in drugs and psychotropic substances, smuggling and other forms of serious crime.
- Hungary: Agreement on cooperation in combating organised crime, illegal trafficking in narcotic drugs and psychotropic substances, terrorism and other forms of serious crime.
- The Ukraine: Agreement on cooperation concerning the fight against crime (1995) i.e. organised crime, terrorism, illicit trafficking in drugs and psychotropic substances, smuggling and other forms of serious crime.
- Sweden has concluded agreements on mutual assistance in the customs sector with a number of countries to ensure that customs legislation is respected and to prevent, investigate and combat offences against this legislation. To date, such agreements have been signed with Germany, the United Kingdom, France, the Netherlands, the United States, Spain, Poland, Hungary, Estonia, Russia, Lithuania, Latvia, the Czech Republic and Slovakia.

Under these agreements, Swedish Customs may initiate official inquiries concerning operations, which are or appear to be contrary to current customs legislation in the country concerned.

Information received and supplied under these agreements may be used as evidence in judicial proceedings. The customs authority that receives the request may allow officials of the other country to be present at customs investigations.

**BEMERKUNGEN SCHWEDENS,
DIE NICHT IN DAS GUTACHTENIN AUFGENOMMEN WURDEN**

Bemerkungen Schwedens gemäß Artikel 7 der Gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997.

1. a) Nummer 6.1.12

Schweden beantragt, Satz 2 dieser Nummer zu streichen und die übrigen Sätze entsprechend abzuändern.

b) Nummer 6.2.1 (e)

Schweden beantragt eine Neufassung gemäß den Bemerkungen zu Nummer 6.1.12.

2. Teil 7, Allgemeine Schlussfolgerungen

Schweden hat Bedenken gegen die Anzahl der Empfehlungen sowie gegen die Reichweite der einzelnen Fragen.

3. Teil 7, Empfehlung Nummer 3

Schweden beantragt eine Neuformulierung dieser Empfehlung.

4. Teil 7, Empfehlung Nummer 9

Schweden beantragt eine Überprüfung dieser Empfehlung.

5. Teil 7, Empfehlung Nummer 10

Schweden beantragt eine Überprüfung dieser Empfehlung.

6. Teil 7, Empfehlung Nummer 20

Schweden beantragt eine Überprüfung dieser Empfehlung.

DECLASSIFIED